

Bekanntmachung über die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Coronavirus-Testverordnung

Inkrafttreten: 06.11.2020

Fundstelle: Brem.GBl. 2020, 1071

Der Senat bestimmt:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Öffentlicher Gesundheitsdienst im Sinne der Coronavirus-Testverordnung ist in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas Anderes ergibt.
- (2) Zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne der Coronavirus-Testverordnung sind die in Absatz 1 genannten Behörden.
- (3) Zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne des § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung sind die in Absatz 1 genannten Behörden sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- (4) Oberste Landesbehörde im Sinne der Coronavirus-Testverordnung ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. November 2020

Der Senat
